

DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG 15.9.2023

Kindesschutz in professioneller Erziehung nicht gewährleistet - Handlungsunsicherheit im unklaren „Gewaltverbot“

Eltern vertrauen ihre Kinder und Jugendlichen professioneller Erziehung an, zum Beispiel in Kita, Schule und Erziehungshilfe. Mit ihrem Erziehungsauftrag verbinden sie die Erwartung eines gesicherten Kindesschutzes, der ohne funktionierende staatliche Überwachung unmöglich ist. **Erziehungsverantwortliche und Behörden sind aber nicht ausreichend handlungssicher, um dem „Gewaltverbot“ des § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB zu entsprechen und die Grenze zum Machtmissbrauch zu beachten.** Handlungsunsicherheit zeigt u.a. eine Projektumfrage¹. Und: Schulaufsicht sowie Jugend-/ Landesjugendämter können nicht objektivierbar überprüfen, ob fachlich verantwortbar/ legitim oder machtmisbräuchlich gehandelt wird bzw. entsprechende Entscheidungen selbst treffen. Eine auf Straftaten begrenzte staatliche Aufsicht wäre unzureichend, um Kindesschutz zu gewährleisten, im Übrigen Aufgabe der Strafverfolgung.

Insbesondere in grenzwertigen Situationen im Umgang mit gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen ist die rechtliche Grenze zum Machtmissbrauch mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und dem Verbot „entwürdigender Maßnahmen“ des „Gewaltverbots“ nach § 1631 II BGB unzureichend beschrieben. Vor allem fehlt eine praxisgerechte fachliche Grenze zum Machtmissbrauch, die mit einem Handlungsrahmen „fachlicher Legitimität“ Orientierung böte. **Aufgrund des Fehlens einer objektivierbaren Abgrenzung zum Machtmissbrauch besitzen Erziehungsverantwortliche insoweit keine ausreichende Handlungssicherheit. Zuständige Behörden entscheiden notgedrungen nur auf der Grundlage pädagogischer Haltung, mit der Wirkung, dass zwangsläufig gleiche Sachverhalte von unterschiedlichen Personen unterschiedlich bewertet werden.** Gleiches gilt für Jugendämter in ihrem „staatlichen Wächteramt“ gegenüber elterlicher Erziehung in der Feststellung von „Kindeswohlgefährdungen“. Auch wird z.B. die „geschlossene Unterbringung“ von Landesjugendämtern und Fachverbänden permanent auf der Haltungsebene diskutiert und unterschiedlich bewertet. Zudem greifen Fachverbände das Thema „Handlungssicherheit“ nicht auf. Sie wurden- ebenso wie Schulaufsichtsbehörden und die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ- mehrfach über Missstände informiert, reagieren jedoch nicht bzw. verweigern einen Fachdiskurs². Solcher muss das Ziel verfolgen, einen Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ auf genereller Ebene zu beschreiben³, natürlich vorbehaltlich pädagogischer Indikation des Einzelfalls. **Das Thema wird aber tabuisiert, sodass ein ausreichender Kinderschutz nicht gewährleistet ist.** Es fällt offensichtlich schwer, sich und anderen einzugestehen, an persönliche Grenzen zu stoßen. Wer gibt schon gerne zu, nicht weiter zu wissen? Zudem wird eine Erziehungsgrenze „fachliche Legitimität“ als Eingriff in die pädagogische Freiheit empfunden. Wie aber wird ohne einen Fachdiskurs bei Erziehungsverantwortlichen der Gefahr der Kindesrechtsverletzungen und bei Behörden einer Gefahr rechtsstaatswidriger Aufsicht begegnet?

Die Initiative Handlungssicherheit hat für den notwendigen Fachdiskurs einen Orientierungsrahmen von Handlungsleitsätzen vorgelegt⁴, der mehr Handlungssicherheit für die Erziehungspraxis und Behörden ermöglicht. Darin wird der Rahmen „fachlicher Legitimität“ erläutert. Der Fachverband EREV hat auf ein entsprechendes Anschreiben leider nicht reagiert. Weiterhin hat das Projekt Pädagogik und Recht eine „Praxisanleitung Macht und Ohnmacht in der

¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

² <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Fachdiskurs-Subjektivitaetsfalle-Projekt-2.pdf>

³ Der Rahmen „fachlicher Legitimität“ beinhaltet Handlungsoptionen, die aus der Sicht einer gedachten/ fiktiven neutralen Fachkraft geeignet sind, ein pädagogisches Ziel im Kontext von „Eigenverantwortlichkeit“ bzw. „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 SGB Sozialgesetzbuch/ SGB VIII). Bei aktiven Grenzsetzungen wie Festhalten muss zusätzlich „Angemessenheit“ vorliegen.

⁴ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

professionellen Erziehung“ formuliert⁵, eine „Praxiserklärung Kinderschutz“ umfassend, die z.B. Kitas, Schulen und Erziehungshilfe- Einrichtungen an ihre Aufsichtsbehörde richten, um gemeinsam einen Orientierungsrahmen fachlich legitimen Handelns zu entwickeln. Diese Erklärung und die in der Praxisanleitung beschriebene Bedeutung „fachlicher Legitimität“ sind Voraussetzung für ein gemeinsames Kindeswohlverständnis von Praxis und Behörden. **Gemeinsames Kindeswohlverständnis aber ist Voraussetzung für verbesserte Handlungssicherheit und gesicherten Kinderschutz in der professionellen Erziehung.**

Dass der Kinderschutz aufgrund von Handlungsunsicherheiten im „Gewaltverbot“ nicht gesichert ist, zeigen unter anderem nachfolgende Beispiele:

- Aufgrund zunehmender Gewalt gegen Lehrkräfte fordert die „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW“ einen „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“. Die GEW erklärt u.a., dass „sich Lehrkräfte nicht kompetent sehen, im Unterricht auf eine private Handynutzung zu reagieren“: darf ich ein Handy wegnehmen?
- Erziehungsverantwortliche fragen zum Beispiel: darf ich ein Kind noch umarmen, um es zu trösten oder ist die Berührung als „unzulässige Gewalt“ eingestuft?
- Darf ich mich in den Weg stellen oder festhalten, um ein begonnenes pädagogisches Gespräch zu beenden? Ein Jugendlicher verlässt mein Büro trotz Aufforderung nicht; wie darf ich reagieren? Wie schütze ich die Gesundheit junger Menschen, z.B. bezogen auf den Drogenkontakt und den Drogenkonsum?
- Aus vielen privaten Quellen hören wir immer wieder, dass Lehrkräfte wegschauen, wenn auf dem Schulhof eine körperliche Auseinandersetzung stattfindet.
- Am 16.6.2023 meldet FOCUS online: „Am Bonner Nicolaus-Cusanus-Gymnasium mobben offenbar strenggläubige Muslime ihre muslimischen und auch christlichen Mitschüler.“ Die Gruppe wolle religiöse Ideale durchsetzen, sähe sich durch die erkennbare Überforderung der Lehrkräfte in ihrem Tun gestärkt.
- In vielen bundesweiten Inhouse - Seminaren des Projekts wird die Ohnmacht Erziehungsverantwortlicher im Umgang mit dem „Gewaltverbot“ offensichtlich.
- In der Erziehungshilfe stellten wir fest, dass selbst Leitungen den seit 2017 geltenden § 1631b II BGB nicht kennen. Danach unterliegen „freiheitsentziehende Maßnahmen“, wie etwa das Festhalten bei akuter körperlicher Aggressivität eines jungen Menschen, unter bestimmten Voraussetzungen einer gerichtlichen Genehmigung. Auch fehlt die notwendige Kenntnis, um richterlich genehmigungspflichtiges, freiheitsentziehendes Handeln von nicht genehmigungspflichtigem, freiheitsbeschränkendem Handeln zu unterscheiden, das geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich als „fachlich legitim“ einzustufen ist.
- In der Erziehungshilfe werden erste Gruppen aus Gründen des Personalmangels geschlossen. Auch Handlungssicherheits- und Überforderungsbesorgnis können Ursache sein, von einem Berufswunsch in der professionellen Erziehung Abstand zu nehmen, einen weiteren Grund für Fachkräftemangel darstellen.
- In der Erziehungshilfe werden teilweise bereits mit nichtpädagogischem Personal besetzte Sonderdienste vorgehalten, die in schwierigen Situationen gerufen werden können. Dies widerspricht dem systemimmanenten Jugendhilfe - Doppelauftrag „Erziehung und Gefahrenabwehr“ und stört die Erziehungsprozesse.
- Es gehört auch zur Wahrheit, dass in NRW ein großer Träger Leitungskräften Umgang mit uns untersagt und ihnen arbeitsrechtliche Konsequenzen androht.

Stellen wir uns der Herausforderung „Handlungssicherheit“, realisieren wir Folgen für Kinderschutz und staatliche Aufsicht. Haben wir aus der schlimmen Vergangenheit gelernt? Ein Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ hätte z.B. „Essenszwang“ von Heim- und Verschickungskindern entgegengewirkt.

Jede Problemanalyse führt nicht zu Ergebnissen, wenn nicht Träger, Behörden und Fachverbände das Thema enttabuisieren, ihr Schweigen beenden:

- **Träger** schweigen in ihrer Abhängigkeit von der Aufsichtsbehörde (z.B. Verlust der Betriebslaubnis) bzw. von der belegenden Behörde (z.B. Jugendamt).
- **Aufsichtsbehörden wie Schulaufsicht und Landesjugendamt** fehlen objektivierbare Abgrenzungskriterien der Erziehung zu Machtmissbrauch/ „Gewalt“.
- **Die Fachverbände** schweigen, weil sie nicht die erforderlichen Informationen besitzen bzw. eingestehen müssten, Probleme selbst nicht erkannt zu haben.

Falls eine Problemlösung ausbleibt, steht die Politik in der Verantwortung, ein „Kinderrecht auf fachlich legitime Erziehung“ gesetzlich zu verankern.

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/07/Praxisanleitung.pdf>